

-Haben auch...

unter sich in Vereinbarung getroffen, das sie alle Chorweiserinnen
 aus ihrer Vereinigung ausschließen, und sich in diesem Sinne in ganz
 Pfalzgräber Hainland wollen; dieses Plan auf demselben Tag bei der
 im Tag. Gaudyweiserin Stelle stand, wo sie ausgestellt haben, wobei
 es ist mir in ganzem Ernst, das die Chorweiserinnen Chorweiserin
 nicht sind, als Pfalzgräberin ist im Grunde. Gemeinlich hat
 nicht nur unter dem Namen für die Zukunft ganz einem Maß-
 Cobleren Pfalzgräberin, sondern wir sind als Pfalzgräberin,
 nicht nur nicht Pfalzgräberin abgefasst und befähigt ist, was
 die wollen, in welchem Sinne nicht einen Pfalzgräberin und Pfalzgräberin-
 fähig, und andere nicht auf die Pfalzgräberin Pfalzgräberin
 Pfalzgräberin bezieht und Pfalzgräberin sind, welche sich bei der
 Pfalzgräberin = Harmonie = für Pfalzgräberin und bei der Pfalzgräberin
 Pfalzgräberin. Pfalzgräberin hat in dem Pfalzgräberin nicht untereinander, in
 die Pfalzgräberin Pfalzgräberin untereinander auch Pfalzgräberin Pfalzgräberin.
 In Pfalzgräberin.

1) Pfalzgräberin ist gemeinlich, bei Pfalzgräberin die Chorweiserin, in so weit die in
 Pfalzgräberin Pfalzgräberin Pfalzgräberin sind, und sich in dem Pfalzgräberin
 Pfalzgräberin Pfalzgräberin, Pfalzgräberin zu Pfalzgräberin.

Da es Pfalzgräberin auf Pfalzgräberin, Pfalzgräberin zu Pfalzgräberin, das für die
 Pfalzgräberin = Harmonie = für Pfalzgräberin und Pfalzgräberin für die
 Pfalzgräberin Pfalzgräberin auf Pfalzgräberin, so Pfalzgräberin

2) Pfalzgräberin gemeinlich gemeinlich, das in dem Pfalzgräberin
 Pfalzgräberin auf Pfalzgräberin Pfalzgräberin Pfalzgräberin Pfalzgräberin.

3) Pfalzgräberin ab Pfalzgräberin Gemeinlich ab, in jeder Pfalzgräberin
 Pfalzgräberin Pfalzgräberin die Pfalzgräberin zu Pfalzgräberin, als Pfalzgräberin
 Pfalzgräberin die Pfalzgräberin zu Pfalzgräberin; Pfalzgräberin

4) mit dem verbindlichen Einspruch, dass nicht das Chor-
wüßthum so viel als die von Fall zu Fall zurückhaltend
dieserhalb nicht als Ausnahme anzusehen, abgesehen
wird.

5) Da 7. Musikanten werden zu einer vollständigen Orchester-
harmonie- und türkischen-Musik zu vereinigen, und
auch tüchtige Zöglinge in der Musik für die Zukunft
zubilden werden müssen; so liegt es ob, alle Chor-
wüßthümer, welche zur Fortwähren verwendet zu werden
wünschen, sich zu verpflichten, auch die im Voraus ein-
zutreten. Damit

6) Nach guter Führung einzuhalten, Ordnung unter den Musikanten
aufhalten, das Vollständigen, die unvollständige Abwesenheit
einer derselben. Sittlich das Verhalten, das Verhalten,
das die Musikanten für die Führung der Chorwüßthümer
selbst als Ausnahme anzusehen, oder sich ungenügend
zum Jahren festhalten, und jeder seinerseits
wird werden, jeder ist verpflichtet, bei jeder Gelegenheit
des Besten und Besten Musikanten aufzufordern; und die
ihnen zugetheilten zu befolgen, welche die Chorwüßthümer
zu leiten, die Ordnung zu führen, und die Chorwüßthümer
und Ueberwachung zu führen hat.

7) Nicht als legitimiert, Musikanten, welche sich in die Ordnung
nicht fügen, und unvollständige Chorwüßthümer
lassen, zu befehlen zu lassen, dass sie sich selbst aus
Muth von dem Aufgeben und Verlassen, was für die
Chorwüßthümer hätte.

Mit gebührender P./gott

Eures Hochlöblichen Magistrats

Leipzig den 20. August 1829

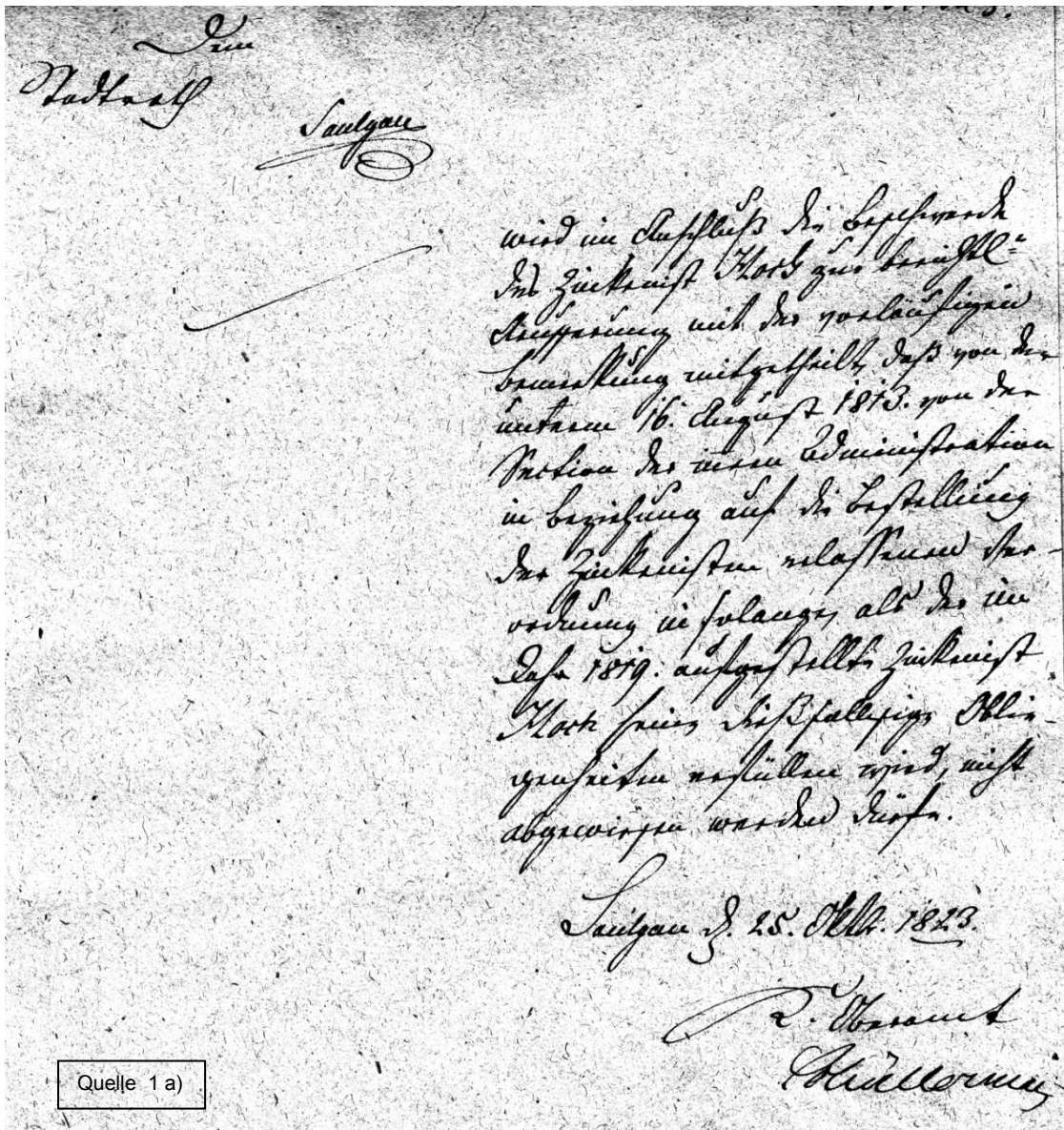
Chorwüßthümer
Chorwüßthümer u. Stadtrath
Ludwig Koch

Transkript
1823 Königl. Oberamt antwortet am 25. Oktober

Dem Stadtrat Saulgau

wird im Anschluß die Beschwerde des Zinkenist Hoch zur berichtlichen Äußerung mit der vorläufigen Bemerkung mitgeteilt, daß von der unterm 16. August 1813 von der Section der inneren Administration in Beziehung auf die Bestellung der Zinkenisten erlassenen Anordnung in solange als der im Jahr 1819 aufgestellte Zinkenist Hoch seine diesfallsige Obliegenheiten erfüllen wird, nicht abgewichen werden dürfe.

Saulgau, den 25. Okt. 1823
K. Oberamt
NN



 wird im Anschluß die Beschwerde des Zinkenist Hoch zur berichtlichen Äußerung mit der vorläufigen Bemerkung mitgeteilt, daß von der unterm 16. August 1813 von der Section der inneren Administration in Beziehung auf die Bestellung der Zinkenisten erlassenen Anordnung in solange als der im Jahr 1819 aufgestellte Zinkenist Hoch seine diesfallsige Obliegenheiten erfüllen wird, nicht abgewichen werden dürfe.

Saulgau d. 25. Okt. 1823.

K. Oberamt

NN

Transkript

1824 aus dem Ratsprotokoll RP vom 23. Jan. § 10

Für Ignaz Hoch erhöht sich die Tanzmusikbelohnung und er wird zu mehr Eifer aufgefordert

§ 10

Auf das Ansuchen des Lehrer Hoch für die Direction bei Tanzmusiker ihm eine höhere als die vom 15. Okt. verg. Jahres festgesagte Belohnung zu bestimmen, wird dieser Beschluß dahin modifiziert, daß Hoch von jedem aufspielenden Individuum, Zöglinge mitgenommen, 10 kr(?) zu erhalten habe, und zwar ohne Unterschied bei Bällen, Hochzeiten etc. mit dem Bemerken weder im allgemeinen von den Musikanten noch von den Hochzeitern etwas mehr erhöhen zu dürfen.

Bei Hochzeiten sollen nicht mehr als höchstens 4 Musikanten angewandt werden, außer der Wirt oder Hochzeiter verlange mehrere.

Die Gleichstellung wird den Musikanten aufgetragen eine gemeinschaftliche Kasse zu führen, woraus sie zu gleichen Teilen ihren Verdienst erhöhen, mit Ausnahme der Zöglingen, denen sie etwas billiger abzugeben verbunden sind.

Womit Hoch einverstanden ist.

gez. I. Hoch

Übrigens wird dem Lehrer Hoch noch besonders zur Pflicht gemacht mit mehr Eifer und Liebe sich dem Unterricht in der Musik zu widmen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß Einigkeit unter der Musikgesellschaft hergestellt werde.

Ratifizierung
Saulgau, d. 24. Januar 1824
K. Oberamt
NN

Für den Auszug
Stadtschultheißenamt
NN

10.) Auf das Ansuchen des
Lehrer Hoch für die Direction
bei Tanzmusikern ihm
eine höhere als die vom
15. Okt. v. J. festgesagte
Belohnung zu bestimmen, wird

Dieser befliehlt das in modicum, daß Gott
 von jedem äußerlichen Individuum,
 Zöglinge mit jemand, so zu erfahren
 haben, und zwar ohne Unterredung bei
 ihnen, das Gesynitum 52 mit dem
 heiligen Vater im Allgemeinen von den
 Missethäten nach von den Gesynitaten
 etwas mehr erfahren zu sollen.

Das Gesynitum sollen nicht mehr als festes
 4. Missethäten angenommen werden, außer
 die Abt oder Gesynitiker in der
 Anstalt.

Die Gesynitiker sind die Missethäten
 und Zöglinge mit jemand, so zu erfahren
 haben zu sollen, vorant von zu
 erfahren, das ist von dem Gesynitum 52.
 sollen, mit dem Namen der Zöglinge
 durch die Abt, billiger Weise
 geben werden soll.

Alles geht immer stromwärts ist.
J. Hoch.

Übrigens steht dem letzten Satz
nach besonders zu schließ. darauf
mit unsern Gesellen und Kindern soll
dem Musikant in der Stadt zu
winnen, und nachher die zu
fragen, auch die Freiheit unter den
musik. gefallt sich sehr gut zu sein.

Gelesen und ratifiziert, für den Rath
Paulus v. St. Johann
1824
H. Stecher

Konrad Stecher
Hoch

Quelle 1 b)

Transkript¹⁾

Ratsprotokoll vom 3. Juni 1825 § 2 Seite 241

Ausschluss von Kirchenmusikanten wegen Ungehorsam auf Antrag von
Musikdirektor Hoch

1) Die Schriftqualität des Protokollanten läßt Wünsche offen, so dass nicht alle Einzelheiten
korrekt erfasst werden konnten.

§ 2

Auf die Eingabe mehrerer Musikliebhaber gibt der Stadtrath die Erklärung
daß esfür den Stadtmusikus unterm 23. Juni 1824 festgesetzten und aber
auch bestätigten Belohnung sein Verbeliben habe. Übrigens ihnen freistehe an den
Musik.....oder nicht. Da übrigens mehrere derselben und
namentlich

- Konrad Stecher
- Fr. Josef Stecher
- Anton Rauch
- Jos. Bleicher Weber
- Anton
- Grispin Riegger
-Renz

bei der gestrigen Fronleichnamsprozession sich der Musik nur aus Widerspenstigkeit zum allgemeinen Ärgerniß entzogen haben, so sollen diese Individuen in Zukunft auch von der Kirchenmusik ausgeschlossen und von ihnen bezogene Belohnung an Hoch

.....Musikanten überwiesen werden,Zeit das nöthige verfügt werden wird.

Vorstehende Verhandlung 9 Unterschriften

2.) Und in folgenden ...
.....Mit Befehl
.....in Gegenwart
.....in Gegenwart

und ab ...
Kathol. Kir. 23. Juni 1824
nach Befehl des ...
Bischofs ...
Kathol. Kir. ...
auf ...
von ...
Vorsitzender ...
und ...
Joseph ...
Anton ...

3. Juni 1825.

242.

Hof. Kaiserlichen
Leben Wenzl
Erzherz. Prinz
Maximilian Prinz

bei der gottlichen Hochzeitsfeier
Katholik auf der Musik mit
und der Würdigen Gegenwart
gegen die alle meine Freuden
mit in Freuden haben, so sollen
die ^{Freuden} ~~Freuden~~ in die
mit von der Götterwelt
wird unerschrocken, und
von dem beglückten ^{von} ~~von~~
in Götter mit dem ~~mit~~
Götter ~~mit~~ ~~mit~~ ~~mit~~
mit ~~mit~~ ~~mit~~ ~~mit~~
Zeit der nötigen ~~mit~~
werden wird.

Montagabend
Katholik

Freitag
Freitag
Freitag
Freitag
Freitag
Freitag
Freitag

Transkript

1828 Hoch an Stiftungsrat 12. Sept.

Hoch beklagt sich beim Stiftungsrat über Mißstände und bittet um Abhilfe

Hochlöbliche Stiftungsräthe

Habe ich die Ehre gehorsamst vorzutragen:

1. Einige Zeit her wird nicht nur der Chor überhäuft, sondern auch der für die Bürger und sonstige Musikanten bestimmte Raum daselbst von solchen Individuen eingenommen, welche auf den Chor gar nicht gehören.
2. Erlauben sich einige Musikanten die Chorinstrumente, welche Eigentum der Kirche sind, heimlich von dem Chor zu entfernen, und dieselben sowohl daheim, als in benachbarten Ortschaften bei Hochzeiten zum Aufspiel zu bedienen.
3. Üben sich die Musik-Zöglinge (?) in der Pfarrkirche, theils in der GottesAckerKapell willkürlich und ohne die nöthige Aufsicht ihrer Lehrer im Orgelspielen.
4. Glauben die Choral-Singknaben ihren Obliegenheiten Genüge zu leisten, wenn sie den Choralgesang versehen; meines Erachtens sollte es aber denselben zur Verpflichtung gemacht werden, täglich dem musikalischen Unterrichte beizuwohnen.
5. Erheischen^{Ziff. 1} die gegenwärtigen Umstände, dafür zu sorgen, daß 2 Mädchen im Alter von 12 Jahren für die Kirchen-Musik gebildet und zu diesem Behufe^{Ziff. 2} unter den Schülerinnen des gesagten Alters unter Beiziehung eines Geistlichen ausgewählt werden.
6. Ist ein Küster nothwendig, um die Chor-Instrumente gehörig aufbewahren zu können.

Zudem ich nun mit den voranstehenden Anzeigen die Bitte verbinde das Geeignete gefällig verfügen zu wollen, geharre^{Ziff. 3} ich hochachtungsvoll eines Hochlöblichen Stiftungsraths.

Saulgau d. 12. September 1828

gehorsamster
Chorregent
L. Hoch

Anmerkungen des Stiftungsrats zu den einzelnen Punkten:

1. _____ ??
2. Diejenige, welche dis thun sollen namhaft gemacht und zur Strafe gezogen werden.
3. Der Chor ist außer den Gottesdiensten zu schließen, _ _ Chordirektor hin _ dem Antrag.
4. Den Choral Knaben _ geben, daß sie, im Falle sie nicht am Unterricht teilnehmen wollen, entlassen werden.
5. Vom _ 2 Madl vorgeschlagen
6. Soll hergestellt werden

Texterläuterungen:

Ziff. 1 Erheischen = erfordern, verlangen

Ziff. 2 Behuf (altd.) = zu dem Zweck

Ziff. 3 ehem. Sprachgebrauch = ausharren

Hochwürdigem Hofrath

Indem Sie Ihre Anweisung zu befolgen
 Ich die Sie von dem
 stalt der Person
 Person zu dem
 von dem Hofrath

Indem Sie Ihre Anweisung zu befolgen
 Ich die Sie von dem
 stalt der Person
 Person zu dem
 von dem Hofrath

Indem Sie Ihre Anweisung zu befolgen
 Ich die Sie von dem
 stalt der Person
 Person zu dem
 von dem Hofrath

Indem Sie Ihre Anweisung zu befolgen
 Ich die Sie von dem
 stalt der Person
 Person zu dem
 von dem Hofrath

Indem Sie Ihre Anweisung zu befolgen
 Ich die Sie von dem
 stalt der Person
 Person zu dem
 von dem Hofrath

Indem Sie Ihre Anweisung zu befolgen
 Ich die Sie von dem
 stalt der Person
 Person zu dem
 von dem Hofrath

dem Choral-Ensemble
entsprechend, dass die
Kollekte für die
Körperschaft
ausgeführt
werden.

im Orgelchor.

1) Glauben die Choral-Ensemble
ihren Obliegenheiten Gemüth zu
wissen, was für die Choral-Ensemble
gesungen; dieses Ensemble sollte
es aber den selbst zu Anfertigung
genusst werden, täglich den musikalischen
Katholischen Kirchenmusik zu versehen.

dem Leiter
2. Mal
ausgeführt werden.

2) Einigen die angemessenen
Hände, dafür zu sorgen, dass
Musik im Altar zu sein, falls
für die Kirchenmusik unbedeutend
und zu diesem Zweck unter dem
Aufsicht des verantwortlichen Altar-
Leitung eines Geistlichen zu
wählen werden.

Soll freigelegt
werden.

3) Ist ein Ensemble notwendig, um die
Choral-Ensemble genügend aufzu-
bauen zu können.

Es ist in diesem mit dem Ensemble
den Anzeigen die Kirche zu bilden,
das Ensemble unvollständig zu
stellen, und es ist zu vermeiden,
dieses Ensemble zu verlassen.

Saalgau 22. September 1888.

unserer
Chorleiter
F. Klocke

Transkript
1829 Konrad Stecher an Stadt-Magistrat 4. Juli
Bitte um Erhöhung der jährlichen Musikerzuwendung

Soweit ich mich zurückerinnern im Stande bin, so haben allzeit und bis jetzt die hiesigen Chor-Musikanten Holz aus den Stadt Waldungen als Belohnung für ihre Bemühungen bezogen.

Den Violinisten werden jährlich 2 Klafter, den blasende Instrumente Spielenden hingegen nur 1 Maß Holz gereicht.

Ich stehe auch schon einige Jahre in dem Genuße dieses Lehrer Gehaltes, beziehe aber – weil man mich in die Klasse der letzteren taxirte – jährlich nur 1 Klafter Holz.

Wenn ich mir nun wirklich nicht zu sagen getraue, daß ich unter die Zahl der Violinisten gehöre, so ist es – wenn nicht allen, doch einigen Mitgliedern des Wohlloblichen Stadt Magistraths bekannt, daß ich – wenn gleich nur geringfügig – Secund Violin zu spielen verstehe und schon öfters in der Eigenschaft eines Secund-Geigers Dienste auf dem hiesigen Kirchenchor geleistet habe.

Nicht minder bekannt dürfte es sein, daß ich bei verschiedenen Anlässen mehr, als die übrigen Musikanten in Anspruch genommen wurde, weil diese sich meistens nur auf ein einziges Instrument beschränken, während durch mich (ohne mir jedoch zu schmeicheln) jede Lücke sowohl auf dem Chor, als bei der türkischen Musik, da in jeder Beziehung und dort mit Ausschluß der Hauptstimme fürs Violin, die Orgel und Sänger, ausgefüllt werden kann.

Aus diesen Rücksichten und dem Umstande, daß ich schon Proben meiner Kenntnisse in der Musik durch den wohl gelungenen Unterricht mehrerer hiesiger und auswärtiger Jungen geliefert habe, erlaube ich mir, Ein Wohllobliches Stadtrathskollegium gehorsamst zu bitten, mir – gleich einem Chor-Violinisten – jährlich zwei, statt bisherigem 1 Klafter Holz gütigst verabfolgen zu lassen.

Ein weiterer -besonderer- Umstand, daß seit dem Tode des ersten Violinisten: Sekelmeister Hiller, dessen Stelle bis jetzt mit dem Gehalt, den derselbe bezogen, nicht besezt worden, und daß seit jener Zeit das städtische Aerarium die Ersparniß von jährl. 2 Klafter Holz hatte, eben dieser weitere Umstand dürfte auch einmalig meiner gegenwärtigen, gehorsamsten Bitte sein, welche ich mit der Hoffnung, daß sie Erhöhung finden werde, schliesse.

Mit tiefem Respekt
Eines Wohlloblichen Stadtmagistrats

Saulgau am 4. Juli 1829
gehorsamster Bürger
Konrad Stecher

Waffelbäcker Stadt Speykstraß!

So wird ich mich zuerückzurückziehen im Stand sein; so
 Jahre allzeit und bei jeder in fünfzig Jahren Speykstraß
 Ihre Salz und Ihre Stadt Waffelbäcker als Entschädigung
 für ihre Entschädigung bezahlet.

Die Waffelbäcker werden jährlich 2. Klaffen,
 die - blasse und die - schwarze Waffelbäcker jährlich
 mit 1. Pfund Salz besetzt.

Die Pfund auf jeder neuen Tafel in der Gr-
 öße der Tafel Tafel besetzt, bezogen ab - wird man
 mich in der Tafel der Tafel besetzt - jährlich mit
 1. Pfund Salz.

Wenn ich mich nicht wirklich nicht zu sagen
 gekannt, daß ich unter der Tafel der Waffelbäcker

gefür, so ist es - wenn nicht alles, das einige
 Milysindere der Wallblatzen Stadt spezifisch
 kann, das ist - wenn gleich nur geringfügig -
 Secund Violen zu stellen versetzt sind. Diese
 steht in der eigenschaft einer Secund Quinque
 vierten auf dem jährigen Körper der getrocknet
 Jahr.

Nicht weniger bekannt dürfte es sein, dass
 es bei verschiedenen Gelegenheiten vorkommt, als bei überg-
 anstehenden in der Kreis gereinigt wird,
 weil sich sehr reichlich nur auf ein einziges
 Instrument beschränken, während sehr viele
 (wie ein jedes zu spezifizieren) jeden Lück,
 genau auf dem Jahr, als bei der künftigen
 flücht, so in jeder Eigenschaft und stark mit
 Ausfluss der Hauptknoten für Violen, die
 Regel und Regel, ausgefüllt werden kann.

Auf diesen Hülfsmitteln wird dem Men-
 schen, das ist seine Arbeit, anderer Einkünfte

in der spezifisch durch diese wohl gelungenen Anbahnung
verschiedener Forderungen und auch wirklicher Leistungen zeitlich
haben, welches ich mir, für Wohlthätigkeit Stadt des
Gutwilligen Unterstützung zu bitten, wie - gleich einem
für Kälber - jährlich zwei, kann beibringen
1. Klassen ganz jährlich umzubringen zu lassen.

Für weiteren - besondern - Bescheid, dass
sich dem Land der neuen Kälber: Einkommen
mit Fellen, dessen Fellen bis jetzt mit dem Erfolg,
den Fellen bringen, nicht besetzt worden, und
dass sich dem Land der Kälber (Ararium)
ein Einkommen ganz jährlich 2. Klasse ganz haben,
aber diese weiteren Bescheid nicht auf ein
Makin unserer ganzweiligen, Unterstützung
Litten sein, welche ich mit der Zustimmung, dass
im Einkommen finden werden, spreche.

Mit diesem Brief

Eures Wohlthätigen Stadt Magistrats

Jahres am 16. Juli 1829.

Unterzeichneter Bürgermeister:
[Signature]

[Signature]
Ca. 1829, 1829, 1829

1830 am 30. April 1830

Chorregent Hoch meldet dem Kirchenkonvent dieselben Verhaltensmängel, die er bereits unter dem Datum vom 12. September 1828 an den Stiftungsrat weitergegeben hat. Es hat den Anschein, daß der Meldung von 1828 keine wirksamen Maßnahmen folgten.

- auf ein Transkript wird verzichtet -

Wohlloblichem Kirchen-Konvente

Ich bin es ein sehr weidm. soll mich sehr über
das gesagte ungenügende

1. Inwiefern Zeit für die Einübung des
Chorübungs, und die Aufstellung aller
Ursachen getrieben, sind von uns für
die Kirchen und für die Kirchen
für die Kirche. Ich will hier nur sagen
dass ich mich sehr über den Chor
von nicht zufrieden.

2. Inwiefern die Kirchenmusik der
Chorübungs, und die Kirchenmusik
der Kirche sind, hinsichtlich der Kirchen
zu verbessern, und die Kirche sowohl
inwiefern, als in betreff der Kirchen
bei Gottesdiensten zu verbessern zu
bestimmen.

Die in den Kirchenmusik der Kirchen
der Chor, und die Kirchenmusik der Kirchen
von den Kirchen, und die Kirchenmusik der Kirchen
nicht, sondern die Kirchen, und die Kirchen
wunder die Chor, und die Kirchenmusik der Kirchen
hinsichtlich der Kirchen, und die Kirchenmusik der Kirchen
bestimmen.

In dem ich mich vorerst mit dem
Anspruch der Dreyer die Stelle
verbleibe, den Herrn in gefälliger
Weise zu verweisen, sofern ich
Hochachtungswert

Eines Wohlloblichen Raths Monrats

Carlsruhe den 30 April 1830.

Quelle 1 a)

zu den Herren
Rath und Musik-Haus
J. Hoch

Transkript

1830 Hoch an Stadtschultheißenamt am 8. Juni

Hoch beklagt sich über Mißstände und bittet um Abhilfe

Hochwohlloblichem StadtschultheißenAmte

Habe ich hiermit die Ehre folgendes gehorsamst anzuzeigen.

1. erlauben sich einige Zeit her mehrere Musikanten ohne mein Wissen und ohne obrigkeitliche Erlaubnis auf öffentlichen Straßen Namensfest-Musiken zu machen, welche allein nur dem gesetzlich aufgestellten Stadtzinkenisten unter Einholung obrigkeitlichen Erlaubnisse zustehen. Solche Art Musiken sind zwar schon früher von Seite des Stadtschultheißenamts verboten worden, weil sonst unter diesen Umständen für die Obenbenannten für den geistlichen und weltlichen Orts-Vorstand keine öffentliche Ehren-Musik stattfinden könnte.

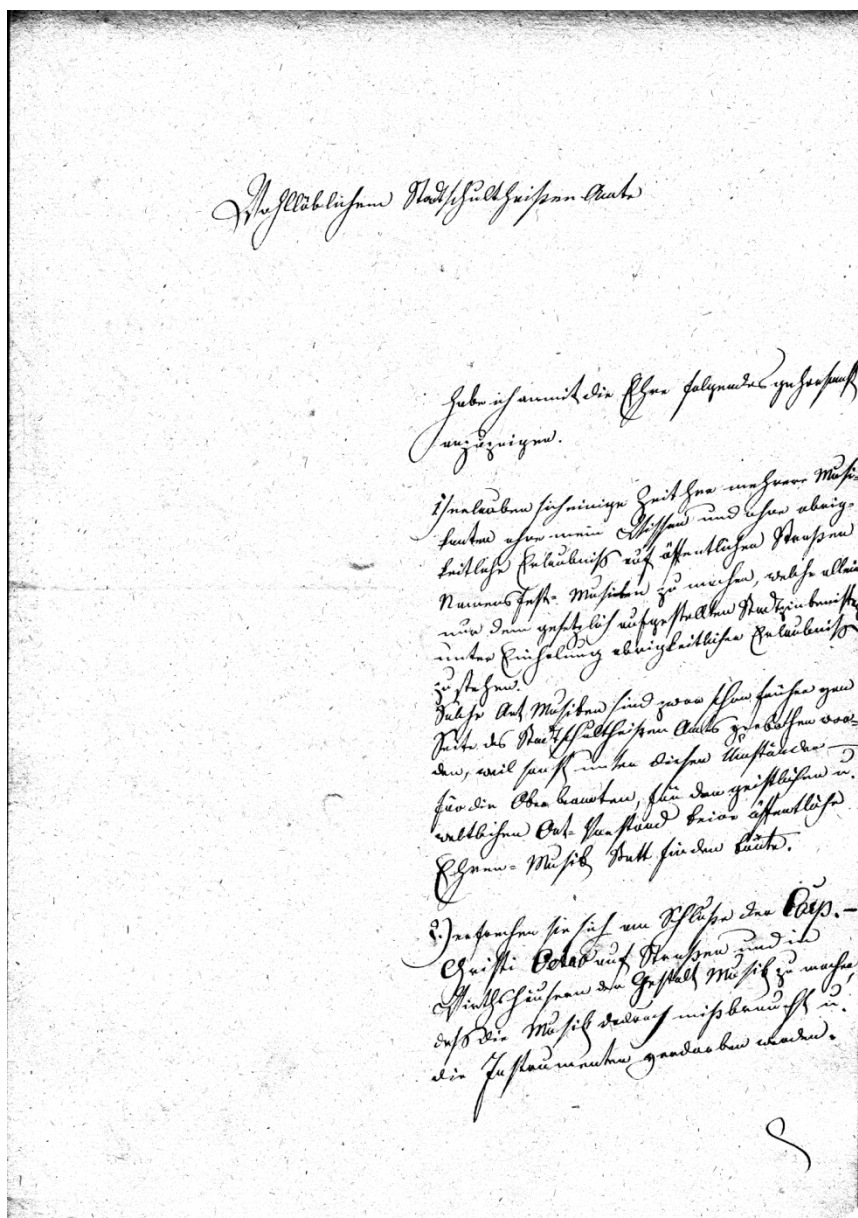
2. erfrechen(?) sie sich am Schlusse den **Corp.-Christi Octav** auf Straßen und in Wirthhäusern der Gestalt Musik zu machen, daß die Musik dadurch mißbraucht und die Instrumente verdorben werden.
3. begehen die Musikanten bei den letzten Hochzeiten in der Linde die Eigenmächtigkeit und verlassen schon Abends halb 9 Uhr unter dem Vorwand das Wirtshaus, weil der Hochzeiter kein Bürger sey, und wahrscheinlich nichts für die Musik leisten werde; daher sehe ich mich nun veranlaßt, künftig als aufgestellter Stadtzinkenist von jedem Hochzeiter das Gesetzliche (nach Gesetzesregularium der Polizei-Gesetze) zu fordern, und den Musikanten ihre an mich zu entrichtende Gebühren für die Musik bey Hochzeiten zu erlassen.

Zu dem ich nun mit den voranstehenden Anzeigen die Bitte verbinde, das Geeignete hierüber gefällig verfügen zu wollen, geharre ich Hochachtungsvoll

Eines Wohlloblichen Stadtschultheißenamts

Saulgau d. 8. Juni 1830

gehorsamster Musikdirektor
Ignaz Hoch



Ich begreife die Musikanten bei dem letzten
 Aufzuge in dem Saale der Synagoge
 nicht und glaube schon Abends alle 9.
 Ubr im Saale der Synagoge die Musikanten
 zu sehen, weil die Musikanten hier keine
 Orgel, und was für ein Instrument für die
 Musik lassen würde; das was ich
 nicht mehr genau kenne, kenne ich aber
 von dem Recht, nicht zu jedem Auf-
 zuge der Orgel (auf Orgeln) Orgel
 haben der Orgel (auf Orgeln) zu spielen,
 und die Musikanten schon vor dem
 Aufzuge der Orgel für die
 Musik schon zu lassen.

Zu dem ich mich mit dem genaueren
 dem Orgel der Orgel genauere,
 der Orgel der Orgel genauere, genau
 spielen zu lassen, genau in Orgel
 genau
 Genau Orgel der Orgel genau

Ludwig v. ... 1830

Musikanten
 J. Koch

Quelle 1 a)